

Satzung des Fördervereins der 1. Grundschule e.V.

§1 Name , Sitz , Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: "Förderverein der 1. Grundschule Strausberg e.V."
Er hat seinen Sitz in Strausberg und wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck

1, Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig und wirkt im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12. 1953 und der Förderung der 1. Grundschule Strausberg insbesondere durch

- Sicherung des Standortes und Erhalt der Schule
- Unterstützung bei der Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln sowie materielle Unterstützung schulischer Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und des Schulsports
- Die Entwicklung des Gemeinsinnes der Schüler durch die Unterstützung von Klassenreisen, Schülerwanderungen, Schullandheimbesuchen und Projektveranstaltungen

2, Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliederversammlung

- Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung, der Austritt ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.
- Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindesten jedoch alle 2 Jahre vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Falle ist die Einberufung innerhalb der nächsten sechs Wochen durchzuführen.
- Die Einladung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung innerhalb von 10 Arbeitstagen.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern 2/3 Mehrheit
- Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter geleitet. Beschlüsse werden durch Niederschrift aufgenommen und sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§4 Beiträge und Geschäftsjahr

Der Jahresbeitrag beträgt 10 €.

Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung anderweitig festgelegt werden.

Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist bis Ende des 3. Monats des Geschäftsjahres zu entrichten.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, gleichzeitig Schatzmeister dem Stellvertreter

- Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Der Vorstand führt die laufenden *Geschäfte* des Vereins.
- Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein nach außen.
- Der Vorsitzende des Fördervereins ist zu den Versammlungen der schulischen Gremien einzuladen.

§7 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
Zur Sitzung können nach Bedarf Sachverständige mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungsprotokollen niedergelegt und sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung spätestens 2 Monate nach Abschluss der Amtsperiode einzuberufen, den *Geschäftsbericht* zu erstatten und die Jahresabrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6, beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags gemäß § 4 sowie über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins gemäß § 3

§9 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen und Sponsoren.

- Die Mitglieder und der Vorstand erhalten keine finanziellen Zuwendungen.
- Die Rückerstattung von Beiträgen bei Austritt bzw. Auflösung des Vereins erfolgt nicht.
- Restgelder werden bei Auflösung des Vereins für gleichartige gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Schule hat dafür den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

-

§10 Auflösung des Vereins

1, Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

2, Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3, Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

4, Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen dieses Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Grundschule am Wäldchen, Strausberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§11 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Strausberg eingetragen und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Strausberg liegt vor.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung vom 10.09.1996 wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.02.2014 überarbeitet und beschlossen.